

Stadt Stadtbergen

Landkreis Augsburg

EINFRIEDUNGSSATZUNG

Stadtbergen, 04. April 2016

Stadt Stadtbergen
- Bauamt -
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

gez.
Ulrich Lange
Stadtbaumeister

Satzung über die Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles liegen.

§ 2 Zulässigkeit von Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen mit einer Gesamthöhe bis zu 1,60 m über Gehwegoberkante/Hinterkante zulässig.

Bei geneigtem Gelände entlang der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Einfriedung eine Höhe von bis zu 1,60 m im Mittel aufweisen. Der höchste Punkt der Einfriedung darf eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten.

Bei Grundstücken entlang der Bismarckstraße sind Einfriedungen bis zu 1,80 m zulässig.

Diese Beschränkung gilt nicht für Hecken.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von vorgenannten Paragraphen eine abweichende Regelung treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne von § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Stadtbergen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Stadtbergen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 19.04.2011 außer Kraft

Stadtbergen, 04.04.2016
STADT STADTBERGEN

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Mit Bekanntmachung vom 07.04.2016 ist die Satzung am 08.04.2016 in Kraft getreten